

Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Chemie im Bachelor- und im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

Vom 16. / 25. November 2010

Vom Universitätsrat genehmigt am 14. Dezember 2010

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche und die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012¹, auf § 1 Abs. 3 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium vom 2. Dezember 2004², auf § 1 Abs. 4 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 16. Februar 2006³, sowie auf die Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007⁴, folgende Studienordnung.⁵

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Studium des ausserfakultären Studienfachs Chemie im Rahmen der Bachelor- und Masterstudien an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

² Die Ordnung gilt in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium bzw. in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium für alle Studierenden, die an der Universität Basel das ausserfakultäre Studienfach Chemie im Bachelor- bzw. im Masterstudium studieren.

³ Die Einzelheiten des Studiums werden in der Wegleitung für das Studienfach Chemie (im Folgenden: Wegleitung) bekannt gegeben. Diese Wegleitung wird von der Unterrichtskommission Chemie erlassen und von der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigt.

Zulassung

§ 2.⁶ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sind grundsätzlich in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Für das Masterstudienfach Chemie werden zudem ein Bachelorabschluss im Studienfach Chemie der Universität Basel oder gleichwertige Studienleistungen, erbracht an der Universität Basel oder einer von ihr anerkannten Hochschule, vorausgesetzt.

³ Studierende, die an der Universität Basel oder an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium in Chemie oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Studium nach

¹ SG 440.110.

² SG 446.520.

³ SG 446.530.

⁴ SG 446.710.

⁵ Ingress in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 4. 8. 2012).

⁶ § 2 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 4. 8. 2012).

vorliegender Ordnung ebenfalls ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat auf Antrag der Philosophisch-Historischen Fakultät.

⁴ Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid vom Rektorat mittels Verfügung mitgeteilt.

Studienbeginn

§ 3. Der Beginn des Studiums des Bachelorstudienfachs ist nur im Herbstsemester möglich.

² Der Beginn des Studiums des Masterstudienfachs ist im Herbst- oder im Frühjahrssemester möglich.⁷

II.I. Bachelorstudienfach

Umfang

§ 4. Das Bachelorstudienfach umfasst 75 Kreditpunkte (KP).

Aufbau

§ 5. Das Bachelorstudienfach umfasst Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Chemie
- b) Physik
- c) Mathematik
- d) Praktikum
- e) Aufbau Chemie

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Studiums

§ 6. Das Studium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 16 KP aus dem Modul Chemie
- b) 12 KP aus dem Modul Physik
- c) 12 KP aus dem Modul Mathematik
- d) 20 KP aus dem Modul Praktikum
- e) 15 KP aus dem Modul Aufbau Chemie

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls.⁸

⁴ Die Fachnote des Bachelorstudienfachs Chemie errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a), b), c) und e), wobei die Note des Moduls a) doppeltes Gewicht hat.⁹⁵ Ist die Note von

⁷ § 3 Abs. 2 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 4. 8. 2012).

⁸ § 6 Abs. 3 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 18. / 20. 4. 2017 (in Kraft seit 29. 6. 2017, publiziert am 24. 6. 2017).

⁹ § 6 Abs. 4 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 18. / 20. 4. 2017 (in Kraft seit 29. 6. 2017, publiziert am 24. 6. 2017).

höchstens einem der Module a), b) und c) ungenügend, der Durchschnitt der Noten dieser Module bei doppelter Gewichtung des Moduls a) jedoch genügend, so werden die Kreditpunkte der Leistungsüberprüfungen mit ungenügender Note angerechnet.¹⁰

II.II. Masterstudienfach

Umfang

§ 7. Das Masterstudienfach umfasst 35 Kreditpunkte.

Aufbau

§ 8. Das Masterstudienfach umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Fortgeschrittene Chemie
- b) Praktikum in Organischer Chemie
- c) Praktikum in Anorganischer Chemie

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Studiums

§ 9. Das Studium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 5 KP aus dem Modul Fortgeschrittene Chemie
- b) 15 KP aus dem Modul Praktikum in Organischer Chemie
- c) 15 KP aus dem Modul Praktikum in Anorganischer Chemie

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Fachnote des Masterstudienfachs Chemie errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls a).

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 10. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag

² Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt nach den Prüfungsmodalitäten gemäss der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007.

¹⁰ § 6 Abs. 5 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 18. / 20. 4. 2017 (in Kraft seit 29. 6. 2017, publiziert am 24. 6. 2017).

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11.¹¹ Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Unterrichtskommission Chemie.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

IV. Zuständigkeit*Unterrichtskommission Chemie*

§ 12. Wahl und Zusammensetzung der Unterrichtskommission Chemie sind in der Ordnung für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 geregelt.

² Die Unterrichtskommission Chemie hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

Prüfungskommission der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

§ 13. Die Prüfungskommission entscheidet in Rücksprache mit der Unterrichtskommission Chemie in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmung enthält. Darüber hinaus

- a) überprüft sie den Studienfortschritt und beantragt der Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät den Abschluss bzw. den Ausschluss vom Studium in Chemie, sofern die entsprechenden Kriterien im Rahmen des ausserfakultären Studienfachs Chemie erfüllt sind, und
- b) ermittelt die Abschlussnote im ausserfakultären Studienfach Chemie.

Härtefälle

§ 14. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen*Übergangsbestimmung*

§ 15. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium des ausserfakultären Studienfaches Chemie im Bachelor- oder Masterstudium an der Philosophischen-Historischen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2011 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium des ausserfakultären Studienfaches Chemie im Bachelor- oder Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vor dem 1. August 2011 begonnen haben, beenden ihr Studium bis zum 31. Juli 2015 nach der Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Chemie im Bachelor- und im Masterstudium an der Philosophisch-

¹¹ § 11 samt Titel in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 4. 8. 2012).

Historischen Fakultät der Universität Basel vom 20. / 29. Mai 2008, wobei Bachelorabsolventen ins neue Masterstudienfach übertreten.

³ Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Übertritt in das Studium des ausserfakultären Studienfaches Chemie im Bachelor- oder im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 16. / 25. November 2010.

Wirksamkeit

§ 16. Diese Ordnung ist im Kantonsblatt zu publizieren. Sie wird am 1. August 2011 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Chemie im Bachelor- und im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 20. / 29. Mai 2008 aufgehoben.

Basel, den 16. November 2010

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Martin Spiess

Basel, den 25. November 2010

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät

Die Dekanin: Prof. Dr. Claudia Opitz